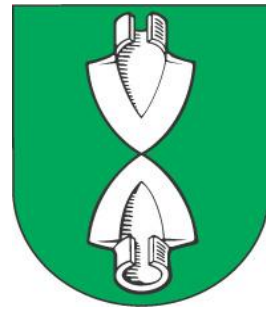




Schule Randental



## ***Verbandsordnung***

# ***Zweckverband Schule Randental***

***4. Fassung***

***19.10.2009***

# Verbandsordnung

vom 19.10.2009

---

*Die Stimmberechtigten der Gemeinden Beggingen und Schleithelm*

gestützt auf Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 7 und 73 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,

*beschliessen folgende Verbandsordnung:*

## **A. Zusammenschluss und Zweck**

### **Art. 1**

Zweckverband Die Gemeinden Beggingen und Schleithelm bilden unter dem Namen Schule Randental auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband (im weiteren Verband genannt).

### **Art. 2**

Sitz Der Sitz des Verbandes ist Schleithelm.

### **Art. 3**

Verbandszweck Der Verband führt im Auftrag der Gemeinden den Kindergarten, die Primarschule und die Schulen der Sekundarstufe I.

## **B. Aufbau**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4**

Organe Die Organe des Verbandes sind:  
a) die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden;  
b) die Verbandsschulbehörde;  
c) die Rechnungsprüfungskommission (s. Art. 13).

#### **Art. 5**

Amtsdauer Es gilt die gesetzliche Amtsdauer.

#### **Art. 6**

Veröffentlichungen Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

## **II. Stimmberechtigte**

### **Art. 7**

Beschlussfassung <sup>1</sup> Ein in die Befugnis der Stimmberechtigten fallender Beschluss gilt als angenommen,

wenn alle Vertragsgemeinden zugestimmt haben. Das Verfahren richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

<sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Verbandsschulbehörde wird mit dem absoluten Mehr des Totals der gültigen Stimmen beider Gemeinden gewählt.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Den Stimmberechtigten beider Verbandsgemeinden stehen zu:

Aufgaben und  
Kompetenzen

- a) Erlass und Änderung der Verbandsordnung sowie der weiteren für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente;
- b) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Verbandsschulbehörde;
- c) Festlegung des Voranschlages und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über neue Ausgaben, welche die in Art. 12 lit. d) genannten Beträge überschreiten;
- e) Genehmigung des Beitritts weiterer Gemeinden, der Verbandsauflösung und des Liquidationsplans.

<sup>2</sup> Den Stimmberechtigten der betroffenen Verbandsgemeinde stehen zu:

- a) die Wahl des Vertreters bzw. der Vertreterin der Verbandsgemeinde in der Verbandsschulbehörde;
- b) die Entscheidung über die Auflösung eines Schulstandortes

### **III. Verbandsschulbehörde**

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Verbandsschulbehörde setzt sich zusammen aus:

Zusammensetzung

- a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin;
- b) den Schulleiterinnen bzw. Schulleitern der beteiligten Gemeinden;
- c) je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Verbandsgemeinden

<sup>2</sup> Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandsschulbehörde ist.

<sup>3</sup> Die Schulleiter und Schulleiterinnen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Verbandsschulbehörde beigezogen werden.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Verbandsschulbehörde ist vom Präsidenten/von der Präsidentin einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

Einberufung

<sup>2</sup> Zwei Mitglieder können die Einberufung verlangen.

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Verbandsschulbehörde ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Beschlussfähigkeit

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden nach dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet.

#### **Art. 12**

Die Verbandsschulbehörde besorgt alle Schulangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere stehen ihr zu:

Aufgaben und  
Kompetenzen

- a) Leitung des Verbandes und durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin seine Vertretung nach aussen;
- b) Erfüllung der durch die Schulgesetzgebung den Schulbehörden zugewiesenen Aufgaben;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlungen;
- d) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10000.--- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 4000.---.

#### **IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

##### **Art. 13**

Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Die RPK besteht aus vier Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommissionen der beteiligten Gemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je zwei Mitglieder für die RPK.

<sup>2</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

##### **Art. 14**

Aufgaben

<sup>1</sup> Die RPK hat folgende Aufgaben:

- a) Sie prüft die Rechnungsführung des Verbandes. Sie kann der Verbandsschulbehörde zusätzliche Revisionen durch Fachpersonen beantragen.
- b) Sie prüft, ob der Voranschlag den «Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen» entspricht.

<sup>2</sup> Im Übrigen finden die gemeindegesetzlichen Vorschriften über die RPK sinngemäss Anwendung.

## C. Liegenschaften, Ausrüstung

### Art. 15

<sup>1</sup> Die der Schule zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Mobiliar bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Der Unterhalt und die Kontrolle dieser Räumlichkeiten obliegen den Standortgemeinden

Bestehende  
Schulanlagen  
und Mobiliar

<sup>2</sup> Der Verband mietet von den Gemeinden die benötigten Räumlichkeiten/

### Art. 16

Das gesamte Unterrichts- und Verbrauchsmaterial inkl. Informatik wird in das Eigentum des Verbandes überführt. Der Verband verwendet das Material und ist für dessen Unterhalt, Kontrolle und Ersatz besorgt.

Inventar

## D. Verbandshaushalt

### Art. 17

Soweit der Verband seine Ausgaben nicht aus Gebühren oder anderen Einnahmen decken kann, erhebt er von den beteiligten Gemeinden Beiträge. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Anzahl der Schulpflichtigen (Stichtag ist Tag der [Pensenmeldung](#) an den [Kanton](#)).

Mittelbeschaf-  
fung und Haus-  
halt, Kostenver-  
teiler

## E. Aufsicht, Haftung

### Art. 18

Der Verband steht unter der staatlichen Aufsicht nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Staatsaufsicht

### Art. 19

Die Haftung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Rechtsschutz nach kantonalem Recht.

Verbandshaf-  
tung, Rechts-  
schutz

## F. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung

### Art. 20

<sup>1</sup> Eine Gemeinde kann dem Verband beitreten, sofern [Art.3 erfüllt ist](#). Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.

Beitritt

<sup>2</sup> Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten der bisherigen Verbandsmitglieder (Art. 8 lit. e).

<sup>3</sup> Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zulasten der beitretenden [Gemeinde](#).

Austritt

**Art. 21**

- <sup>1</sup> Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten.
- <sup>2</sup> Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Beim Austritt einer der beiden Gemeinden wird der Verband aufgelöst.
- <sup>3</sup> Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
- <sup>4</sup> Die durch den Austritt dem Verband entstehenden Kosten gegen zulasten der austretenden Gemeinde.

Verbandsauflösung

**Art. 22**

- <sup>1</sup> Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Verbandszweck Art 3. nicht mehr gegeben ist
- <sup>2</sup> Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Art. 8 lit. e).

Liquidation

**Art. 23**

- <sup>1</sup> Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen der letzten 5 Jahre. Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.
- <sup>2</sup> Der Liquidationsplan bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Art. 8 lit. e).

**G. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 24**

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen auf den 01. August 2010 in Kraft.

-----

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Beggingen am ...  
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Schleithem am ...

Im Namen der Verbandsgemeinden:

Mike Schneider  
Gemeindepräsident  
Beggingen

Georg Meier  
Präsident der Gemeinde-  
versammlung Schleithem

Jolanda Mengel  
Gemeindeschreiberin  
Beggingen

Eugen Stamm  
Gemeindeschreiber  
Schleithem

\_\_\_\_\_ Amtlich publiziert am ..... im .....